



BERUFSAKADEMIE SACHSEN
Staatliche Studienakademie Plauen

Merkblatt

**zur Sozialversicherung der Studenten an der
Berufsakademie Sachsen**

Stand: Dezember 2006

Berufsakademie Sachsen
Staatliche Studienakademie Plauen

Merkblatt zur Sozialversicherung der Studenten an der Berufsakademie Sachsen (Stand Dezember 2006)

I. Rechtslage

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesezt – SächsBAG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276), geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 1), ist das Bestehen eines Vertragsverhältnisses (Ausbildungsvertrag) zwischen Student und Praxispartner (Betrieb bzw. Anstellungsträger) Zugangsvoraussetzung für das Studium an der Berufsakademie Sachsen.

Hieraus ergibt sich die grundsätzliche Versicherungspflicht durch Gesetz für alle Studenten der Berufsakademie Sachsen (vgl. auch Urteil des Landessozialgerichtes Baden-Württemberg vom 10.05.1985; Az: L4 Kr 360/83).

Im Einzelnen sind folgende Rechtsgrundlagen anzuwenden:

★ Krankenversicherung

- für Studenten, die eine Ausbildungsvergütung erhalten:
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 20. Dezember 1998 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung
- für Studenten, die keine Ausbildungsvergütung erhalten:
 - a) § 5 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. Abs. 7 SGB V; eine bestehende oder mögliche Familienversicherung (§ 10 SGB V) ist hierbei vorrangig
 - b) § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V i.V.m. §§ 236, 245, 250 Abs. 1 Nr. 3 SGB V; jedoch nur dann, wenn die Voraussetzungen für eine Familienversicherung gemäß Buchstabe a) nicht vorliegen

★ Pflegeversicherung

- für Studenten, die eine Ausbildungsvergütung erhalten:
§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung

- für Studenten, die keine Ausbildungsvergütung erhalten:
 - a) § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI; eine bestehende oder mögliche Familienversicherung (§ 25 SGB XI) ist hierbei vorrangig
 - b) § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI i.V.m. §§ 55, 57, Abs. 1, 59 Abs. 1 und 5 SGB XI; jedoch nur dann, wenn die Voraussetzungen für eine Familienversicherung gemäß Buchstabe a) nicht vorliegen

★ Rentenversicherung

§ 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261 in der jeweils geltenden Fassung

★ Arbeitslosenversicherung

§ 25 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) in der jeweils geltenden Fassung

★ Unfallversicherung

- während der berufspraktischen Studienphasen beim Praxispartner:

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung
- während der wissenschaftsbezogenen Studienphasen an der Staatlichen Studienakademie:

§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c SGB VII

II. Meldehinweise

Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Die Meldepflicht obliegt grundsätzlich dem Praxispartner. Gemäß § 111 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV) vom 23. September 1976 (BGBl. I S. 3845) in der jeweils geltenden Fassung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig Meldungen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet. Die zuständige Krankenkasse wählt der Student im Rahmen des gesetzlichen Kassenwahlrechts.

Es gelten die allgemeinen Vorschriften der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung – DEÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I. S. 152). Gemäß § 16 Satz 1 DEÜV erfolgt die Meldung der Daten an die Einzugsstelle durch Datenübertragung.

Die Studenten werden den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt. Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

- ★ Studenten mit einer Ausbildungsvergütung sind zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung bei Beginn und Ende des Studiums an- bzw. abzumelden (Beitragsgruppenschlüssel: 1111, Personengruppenschlüssel: 102, Angaben zur Tätigkeit: Feld B1=0, Entgelt in Gleitzone: 0).
- ★ Studenten ohne Ausbildungsvergütung sind nur zur Renten- und Arbeitslosenversicherung meldepflichtig (Beitragsgruppenschlüssel: 0110, Personengruppenschlüssel: 102, Angaben zur Tätigkeit: Feld B1=0, Entgelt in Gleitzone: 0).
- ★ Da für die Studenten sowohl mit als auch ohne Ausbildungsvergütung Rentenversicherungspflicht besteht, muss in jedem Falle eine Jahresmeldung (Entgeltmeldung) erstellt werden.
- ★ Die Vorschriften zur Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung (Minijob) gelten nicht für die Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Studenten sind während der berufspraktischen Studienphasen also auch dann versicherungspflichtig, wenn das Arbeitsentgelt 400,00 EUR monatlich nicht übersteigt.
- ★ Bei Insolvenz des Praxispartners endet das Ausbildungsverhältnis und der Student ist abzumelden.

Unfallversicherung

Es gilt die Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalles gemäß § 193 SGB VII.

Der Praxispartner (bzw. der Direktor der Studienakademie) hat gemäß § 193 Abs. 1 SGB VII Unfälle von Versicherten in seinem Unternehmen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen,

wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Dies gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder eine Beschäftigung noch eine selbständige Tätigkeit voraussetzt.

Hat der Praxispartner (bzw. der Direktor der Studienakademie) Anhaltspunkte, dass bei Versicherten in seinem Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, hat er diese dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).

Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem der Praxispartner (bzw. der Direktor der Studienakademie) von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt hat. Der Versicherte kann vom Praxispartner (bzw. dem Direktor der Studienakademie) verlangen, dass ihm eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 SGB VII).

Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich geschädigt werden, sind dem zuständigen Unfallversicherungsträger unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (notfalls telefonisch oder per Fax), anzuzeigen (§ 191 SGB VII, § 23 Abs. 3 Satz 3 der Satzung der Unfallkasse Sachsen).

Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen. Der Praxispartner (bzw. Direktor der Studienakademie) hat die Sicherheitsfachkraft und den Betriebsarzt über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt der Unfallversicherungsträger zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, hat der Praxispartner (bzw. Direktor der Studienakademie) den Betriebs- oder Personalrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 SGB VII).

Abweichend von § 193 Abs. 1 SGB VII bedarf es bei Unfällen während der wissenschaftsbezogenen Studienphasen an der Staatlichen Studienakademie nur dann einer Anzeige, wenn eine Behandlungsbedürftigkeit von voraussichtlich mehr als einer Woche oder eine Zahnbeschädigung vorliegt (§ 23 Abs. 1 Satz 5 der Satzung der Unfallkasse Sachsen).

Auf Aufforderung der Unfallkasse Sachsen sind Unfälle auch dann anzuzeigen, wenn die in § 193 Abs. 1 SGB VII und § 23 Abs. 1 Satz 5 der Satzung der Unfallkasse Sachsen genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§ 23 Abs. 1 Satz 6 der Satzung der Unfallkasse Sachsen).

- ★ Bei Unfällen während der berufspraktischen Studienphase ist eine „allgemeine Unfallanzeige“ an die Fach-Berufsgenossenschaft des Praxispartners zu übersenden.

- ★ Bei Unfällen während der wissenschaftsbezogenen Studienphase an der Staatlichen Studienakademie ist eine „Unfallanzeige für Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schüler, Studierende“ an die Unfallkasse Sachsen zu übersenden.

III. Hinweise zur Beitragsberechnung

- ★ Für Studenten *mit* Ausbildungsvergütung ist die Beitragsberechnung nach den allgemein gültigen Regelungen für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, vorzunehmen. Sowohl die Regelungen über die Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit (Einkünfte bis 400,00 EUR monatlich) als auch die Regelungen über die Gleitzzone (Einkünfte zwischen 400,01 EUR und 800,00 EUR monatlich) finden keine Berücksichtigung. Studenten, die nicht mehr als 325,00 EUR monatliche Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den eigenen Beiträgen befreit und der Praxispartner übernimmt diese Beiträge.
Wird eine monatliche Ausbildungsvergütung von mehr als 325,00 EUR gezahlt, werden die Beiträge aus dem Bruttoentgelt berechnet und sind vom Studenten und Praxispartner je zur Hälfte zu tragen. Ausnahmen bilden hierbei der Zuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung (0,25 v.H.) und der gesetzliche Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung (0,9 v.H.), die allein vom Studenten zu tragen sind, wobei der Zuschlag für Kinderlose entfällt, wenn der Student das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- ★ Für Studenten *ohne* Ausbildungsvergütung werden Beiträge nur zur Renten- und Arbeitslosenversicherung, und zwar aus einer fiktiven Bemessungsgrundlage, berechnet. Diese beträgt jeweils eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße in der Sozialversicherung und wird von den Trägern der Sozialversicherung jährlich festgelegt.

Die beitragspflichtigen Einnahmen ergeben sich aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- für die Krankenversicherung: § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 236 Abs. 1 SGB V
- für die Pflegeversicherung: § 57 Abs. 1 SGB XI,
- für die Rentenversicherung: § 162 Nr. 1 SGB VI,
- für die Arbeitslosenversicherung: § 342 SGB III

HERAUSGEBER

Berufsakademie Sachsen

Staatliche Studienakademie Plauen

Melanchthonstraße 1/3, 08523 Plauen

☎ (03741) 5709-110

e-Mail: info@ba-plauen.de

Internet: <http://www.ba-plauen.de>